

Studienplan für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (B Med/B Dent Med)

(Änderung)

Die Medizinische Fakultät der Universität Bern,

beschliesst:

I.

Der Studienplan für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern vom 20. Oktober 2010 wird wie folgt geändert:

Ingress:

gestützt auf Artikel 44 des Statuts der Universität Bern vom 7. Juni 2011 (Universitätsstatut, UniSt) und das Reglement über das Studium und die Leistungskontrollen für die Bachelorstudiengänge Humanmedizin und Zahnmedizin an der Medizinischen Fakultät der Universität Bern (RSL B Med/RSL B Dent Med) vom 7. Juli 2010 (im Folgenden RSL genannt)

Art. 3 ¹ Die Anzahl der Studienplätze im Bachelorstudium ist beschränkt. Um zum Studium an der Fakultät auf Stufe Bachelorstudiengang zugelassen zu werden, müssen die allgemeinen Zulassungsbestimmungen gemäss UniG, UniV und UniSt erfüllt sein.

^{2 bis 5} Unverändert.

Art. 11 ¹ Die Leistungskontrollen können durch schriftliche, mündliche, mündlich-praktische oder klinisch-praktische Prüfungen sowie durch kontinuierliche Beurteilungen in Tutorien und Praktika erfolgen.

² Für die Auswertung und die Festlegung der Bestehensgrenzen von schriftlichen und mündlich-praktischen Prüfungen werden international bewährte und anerkannte Beurteilungskriterien festgelegt, insbesondere Validität, Reliabilität und Objektivität.

³ Die Bestehensgrenzen und die ECTS-Noten werden anhand relativer Skalen berechnet.

Art. 14 ¹ Es besteht grundsätzlich Akteneinsichtsrecht.

² Es besteht ein Anspruch auf ein Prüfungsgespräch.

³ Die Prüfungsunterlagen können innerhalb von 30 Tagen ab Verfügung der Prüfungsergebnisse bei der Prüfungsleiterin oder dem Prüfungsleiter oder einem von ihr oder ihm mandatierten Stellvertreterin oder Stellvertreter eingesehen werden. Die Dauer wird beschränkt.

⁴ Es können keine Kopien der Prüfungsunterlagen verlangt und Abschriften angefertigt werden.

⁵ Bei Kandidatinnen oder Kandidaten, die Leistungskontrollen erfolgreich absolviert haben, wird eine Einsicht in Prüfungsakten grundsätzlich verwehrt und sie haben keinen Anspruch auf ein Prüfungsgespräch.

⁶ Bei mündlichen und mündlich-praktischen Prüfungen kann nur die globale Beurteilung eingesehen werden.

Art. 17 ¹ In den beiden ersten Studienjahren des Bachelorstudiengangs Humanmedizin und Zahnmedizin wird das erworbene Wissen und das Verständnis von Zusammenhängen pro Studienjahr mit mündlichen und/oder mündlich-praktischen Einzelprüfungen geprüft.

^{2 bis 7} Unverändert.

II.

Diese Änderung tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Bern, 2. Mai 2012

Im Namen der Medizinischen Fakultät
Der Dekan



Prof. Dr. Peter Eggli

Von der Universitätsleitung genehmigt:

Bern, 19. Juni 2012

Der Rektor



Prof. Dr. Martin Täuber